



ANHANG V:

[Für Freiwilligenprojekte:

FÜR VEREINBARUNGEN ZWISCHEN EINRICHTUNGEN UND FREIWILLIGEN ZU VERWENDEnde VORLAGE

Europäisches Solidaritätskorps – Vereinbarung über die Freiwilligenaktivität

[Diese Vorlage kann durch die NA oder die Einrichtung angepasst werden, der Inhalt dieser Vorlage ist jedoch zwingend beizubehalten]

[Vollständige offizielle Bezeichnung der unterstützenden Organisation oder der aufnehmenden Organisation sowie Teilnehmeridentifikationscode (Participant Identification Code, PIC)]

Anschrift: [vollständige Anschrift]

Nachstehend als „die Organisation“ bezeichnet, vertreten zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch [Vorname, Nachname und Funktion], einerseits, und

Herr/Frau [Vorname und Nachname]

Geburtsdatum: [TT.MM.JJJJ]	Staatsangehörigkeit:
Anschrift: [vollständige Anschrift]	
Telefon:	E-Mail:
Geschlecht: [M/W/andere]	

Nachstehend als „der Teilnehmer“ bezeichnet, haben die nachstehenden Besonderen Bestimmungen und den nachstehenden Anhang vereinbart, die Bestandteil dieser Vereinbarung („die Vereinbarung“) sind:

[Die Vereinbarung betrifft zudem folgende Partnerorganisation(en) im Rahmen des Projekts:
[Vollständige offizielle Bezeichnung der Partnerorganisation(en),
Teilnehmeridentifikationscode und Rolle im Freiwilligenprojekt (unterstützende oder aufnehmende Einrichtung)]

Anschrift: [vollständige Anschrift]

Nachstehend als „die Partnerorganisation(en)“ bezeichnet

Projektnummer:

[bitte tragen Sie die Projektnummer ein, wie in der Vereinbarung aufgeführt]

Bezeichnung des Projekts:

[bitte tragen Sie die Bezeichnung des Projekts ein, wie in der Vereinbarung aufgeführt]

Nationale Agentur:

[bitte tragen Sie die Bezeichnung der nationalen Agentur für dieses Projekt ein]

BESONDERE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- 1.1 Die Organisation leistet dem Teilnehmer für die Ausführung einer Freiwilligenaktivität im Rahmen des Programms Europäisches Solidaritätskorps finanzielle Unterstützung.
- 1.2 Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Werden wesentliche Änderungen vorgenommen, ist eine neue Vereinbarung zu unterzeichnen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER AKTIVITÄT

- 2.1 Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Der Aktivitätszeitraum beginnt am [Datum]¹ und endet am [Datum]².

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

- 3.1 Der Teilnehmer erhält [xx] Tage lang eine finanzielle Unterstützung aus EU-Mitteln. Der Gesamtbetrag für den Aktivitätszeitraum wird durch Multiplizieren der Anzahl an Aktivitätstagen mit dem für das betreffende Land der aufnehmenden Organisation geltenden Tagessatz berechnet.
- 3.2 Die Erstattung von Kosten, die im Zusammenhang mit besonderen Bedürfnissen entstehen, erfolgt gegebenenfalls auf der Grundlage der vom Teilnehmer eingereichten Belege wie Rechnungen, Quittungen usw.
- 3.3 Die finanzielle Unterstützung darf nicht zur Deckung von Kosten verwendet werden, die bereits aus Mitteln der Europäischen Union finanziert werden.

ARTIKEL 4 – RECHTE, ZUSTÄNDIGKEITEN UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 4.1 [Bitte beschreiben Sie die Aufteilung der Rechte und Zuständigkeiten zwischen dem Teilnehmer und den Organisationen bezüglich Aktivität, Unterbringung, praktischer Modalitäten, Verhaltensregeln usw.]
- 4.2 [Bitte tragen Sie in diesen Abschnitt eine Beschreibung der von Ihnen geplanten Zahlungsmodalitäten wie Vorschüsse, Rückerstattungen von Tickets usw. ein]
- 4.3 [Bitte tragen Sie die ausführliche Beschreibung der Zahlungsmodalitäten der finanziellen Unterstützung ein (für jede Zahlung Fristen, Beträge und Währung angeben)]

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

[Wenn es sich bei der Freiwilligenaktivität um eine Aktivität im Inland handelt, verwenden Sie die nachstehende Bestimmung]

- 5.1 Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bestätigt die Organisation, dass der Freiwillige entweder über das nationale Gesundheitssystem oder über eine private Versicherung gegen Unfälle und Krankheiten versichert wird. Zudem bestätigt die Organisation, dass der Freiwillige haftpflichtversichert wird.

[Wenn es sich bei der Freiwilligenaktivität um eine grenzüberschreitende Aktivität handelt, verwenden Sie stattdessen die nachstehenden Bestimmungen]

- 5.1 Der Teilnehmer wird über die Versicherung des Europäischen Solidaritätskorps versichert.

¹ Die Aktivität beginnt am ersten Tag, an dem der Teilnehmer bei der aufnehmenden Organisation anwesend zu sein hat.

² Die Aktivität endet am letzten Tag, an dem der Teilnehmer bei der aufnehmenden Organisation anwesend zu sein hat.

- 5.2 Die Versicherungsnummer des Teilnehmers lautet [Nummer, wie von der Versicherung bereitgestellt].
- 5.3 Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bestätigt die Organisation, dass die Registrierung erfolgt ist und der Teilnehmer ordnungsgemäß über die Funktionsweise des Versicherungssystems sowie über die Verpflichtung unterrichtet wurde, die Europäische Krankenversicherungskarte, sofern sie kostenlos ist, vor der Ankunft im Aufnahmeland anzufordern.

ARTIKEL 6 – SPRACHLICHE UNTERSTÜTZUNG [nur, falls erforderlich]

[Wenn die Aktivität in einer Sprache durchgeführt wird, die von der Online-Sprachhilfe abgedeckt ist, verwenden Sie folgende Bestimmungen]

- 6.1. Der Teilnehmer, ausgenommen Muttersprachler, führt vor dem Aktivitätszeitraum und an dessen Ende eine Online-Bewertung seiner Sprachkenntnisse durch. Der Teilnehmer informiert die Organisation unverzüglich, falls er die Online-Bewertung nicht durchführen kann.
- 6.2 [Gilt nur für Teilnehmer, die einen Sprachkurs der Online-Sprachhilfe absolvieren] Der Teilnehmer absolviert den Online-Sprachkurs [Sprache hier angeben], um sich auf die Aktivität im Ausland vorzubereiten. Der Teilnehmer informiert die Organisation unverzüglich, falls er den Online-Kurs nicht absolvieren kann.

[Wenn die Online-Sprachhilfe nicht zur Verfügung steht, verwenden Sie folgende Bestimmung]

- 6.1 [Bitte beschreiben Sie die Verpflichtungen des Teilnehmers in Bezug auf die sprachliche Unterstützung, die im Rahmen des Projekts zur Verfügung gestellt wird]

ARTIKEL 7 – INFORMATIONSPAKET DES EUROPÄISCHEN SOLIDARITÄTSKORPS

Die Organisation hat dem Teilnehmer das Informationspaket des Europäischen Solidaritätskorps zur Verfügung gestellt.

ARTIKEL 8 – ROLLEN UND AUFGABEN DES TEILNEHMERS

[Bitte beschreiben Sie die Rollen und Aufgaben, die der Teilnehmer in der Organisation übernimmt]

ARTIKEL 9 – TEILNEHMERBERICHT

Der Teilnehmer fertigt den Teilnehmerbericht innerhalb von 30 Tagen nach Ende des Aktivitätszeitraums an.

ARTIKEL 10 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Die Vereinbarung unterliegt dem [nationales Recht der NA eintragen].

Für alle Streitigkeiten zwischen der Organisation und dem Teilnehmer über die Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit dieser Vereinbarung, die nicht gütlich beigelegt werden können, ist allein das gemäß dem anwendbaren nationalen Recht bestimmte Gericht zuständig.

ARTIKEL 11 – ERKLÄRUNG DES TEILNEHMERS

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung erklärt der Teilnehmer, dass er zuvor an keiner Freiwilligenaktivität des Europäischen Solidaritätskorps, des EFD oder des Programms Erasmus+ teilgenommen hat, die den Ausschluss von der Teilnahme zur Folge hätte (gemäß den im Leitfaden des Europäischen Solidaritätskorps genannten Ausnahmen). Der Teilnehmer erklärt, dass er mit dem Inhalt des Informationspakets des Europäischen Solidaritätskorps vertraut ist.]

[Für Arbeitsstellen und Praktika:

**FÜR VEREINBARUNGEN ZWISCHEN BEGÜNSTIGTEN EINRICHTUNGEN UND
PRAKTIKANTEN/ARBEITSSTELLENINHABERN ZU VERWENDENDE
VORLAGE**

Europäisches Solidaritätskorps – Vereinbarung mit Teilnehmern

[Diese Vereinbarung ergänzt jede Vereinbarung (im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften), die zwischen der Organisation, in der die Aktivität ausgeübt wird, und den Teilnehmern unterzeichnet wird. Die Form kann durch die NA oder die Organisation angepasst werden, der Inhalt dieser Vorlage ist jedoch zwingend beizubehalten]

[Vollständige offizielle Bezeichnung der begünstigten Organisation sowie Teilnehmeridentifikationscode (Participant Identification Code, PIC)]

Anschrift: [vollständige Anschrift]

Nachstehend als „die Organisation“ bezeichnet, vertreten zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch [Vorname, Nachname und Funktion], einerseits, und

Herr/Frau [Vorname und Nachname]

Geburtsdatum: [TT.MM.JJJJ]	Staatsangehörigkeit:
Anschrift: [vollständige Anschrift]	
Telefon:	E-Mail:
Geschlecht: [M/W/andere]	

Nachstehend als „der Teilnehmer“ bezeichnet, andererseits, haben die nachstehenden Besonderen Bestimmungen und den nachstehenden Anhang vereinbart, die Bestandteil dieser Vereinbarung („die Vereinbarung“) sind:

[FAKULTATIV]

[Die Vereinbarung betrifft zudem folgende Partnerorganisation(en) im Rahmen des Projekts:
[Vollständige offizielle Bezeichnung der Partnerorganisation(en),
Teilnehmeridentifikationscode und Rolle im Projekt]

Anschrift: [vollständige Anschrift]

Nachstehend als „die Partnerorganisation“ bezeichnet

Projektnummer:

[bitte tragen Sie die Projektnummer ein, wie in der Vereinbarung aufgeführt]

Bezeichnung des Projekts:

[bitte tragen Sie die Bezeichnung des Projekts ein, wie in der Vereinbarung aufgeführt]

Nationale Agentur:

[bitte tragen Sie die Bezeichnung der nationalen Agentur für dieses Projekt ein]

BESONDERE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- 1.1 Die Organisation leistet dem Praktikanten/Stelleninhaber für das Absolvieren eines Praktikums/Nachgehen einer Beschäftigung im Rahmen des Programms Europäisches Solidaritätskorps finanzielle Unterstützung.
- 1.2 Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Werden wesentliche Änderungen vorgenommen, ist eine neue Vereinbarung zu unterzeichnen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER AKTIVITÄT

- 2.1 Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Der Aktivitätszeitraum beginnt am [Datum]³ und endet am [Datum]⁴.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

- 3.1 Der Teilnehmer erhält [xx] Tage lang eine finanzielle Unterstützung aus EU-Mitteln. Der Gesamtbetrag für den Aktivitätszeitraum wird durch Multiplizieren der Anzahl an Aktivitätstagen (auf höchstens 180 Tage begrenzt) mit dem für das betreffende Land der aufnehmenden Organisation geltenden Tagessatz berechnet.
- 3.2 Die Erstattung von Kosten, die im Zusammenhang mit besonderen Bedürfnissen entstehen, erfolgt gegebenenfalls auf der Grundlage der vom Teilnehmer eingereichten Belege wie Rechnungen, Quittungen usw.
- 3.3 Die finanzielle Unterstützung darf nicht zur Deckung von Kosten verwendet werden, die bereits aus Mitteln der Europäischen Union finanziert werden.

ARTIKEL 4 – RECHTE, ZUSTÄNDIGKEITEN UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 4.1 [Bitte tragen Sie in diesen Abschnitt eine Beschreibung der von Ihnen geplanten Zahlungsmodalitäten wie Vorschüsse, Rückerstattungen von Tickets usw. ein]
- 4.2 [Bitte tragen Sie die ausführliche Beschreibung der Zahlungsmodalitäten für die finanzielle Unterstützung ein (für jede Zahlung Fristen, Beträge und Währung angeben)]

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

[Wenn es sich bei der Aktivität um eine Aktivität im Inland handelt, verwenden Sie die nachstehende Bestimmung]

- 5.1 Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bestätigt die Organisation, dass der Teilnehmer entweder über das nationale Gesundheitssystem oder über eine private Versicherung gegen Unfälle und Krankheiten versichert wird. Zudem bestätigt die Organisation, dass der Teilnehmer haftpflichtversichert wird.

[Wenn es sich bei der Aktivität um eine grenzüberschreitende Aktivität handelt, verwenden Sie stattdessen die nachstehenden Bestimmungen]

- 5.1 Der Teilnehmer wird über die Versicherung des Europäischen Solidaritätskorps versichert.
- 5.2 Die Versicherungsnummer des Teilnehmers lautet [Nummer, wie von der Versicherung bereitgestellt].

3 Die Aktivität beginnt am ersten Tag, an dem der Teilnehmer bei der aufnehmenden Organisation anwesend zu sein hat.

4 Die Aktivität endet am letzten Tag, an dem der Teilnehmer bei der aufnehmenden Organisation anwesend zu sein hat.

- 5.3 Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bestätigt die Organisation, dass die Registrierung erfolgt ist und der Teilnehmer ordnungsgemäß über die Funktionsweise des Versicherungssystems sowie über die Verpflichtung unterrichtet wurde, die Europäische Krankenversicherungskarte, sofern sie kostenlos ist, vor der Ankunft im Aufnahmeland anzufordern.

ARTIKEL 6 – SPRACHLICHE UNTERSTÜTZUNG [falls erforderlich]

[Wenn die Aktivität in einer Sprache durchgeführt wird, die von der Online-Sprachhilfe abgedeckt ist, verwenden Sie folgende Bestimmungen]

- 6.1. Der Teilnehmer, ausgenommen Muttersprachler, führt vor dem Aktivitätszeitraum und an dessen Ende eine Online-Bewertung seiner Sprachkenntnisse durch. Der Teilnehmer informiert die Organisation unverzüglich, falls er die Online-Bewertung nicht durchführen kann.
- 6.2 [Gilt nur für Teilnehmer, die einen Sprachkurs der Online-Sprachhilfe absolvieren] Der Teilnehmer absolviert den Online-Sprachkurs [Sprache hier angeben], um sich auf die Aktivität im Ausland vorzubereiten. Der Teilnehmer informiert die Organisation unverzüglich, falls er den Online-Kurs nicht absolvieren kann.

[Wenn die Online-Sprachhilfe nicht zur Verfügung steht, verwenden Sie folgende Bestimmung]

- 6.1 [Bitte beschreiben Sie die Verpflichtungen des Teilnehmers in Bezug auf die sprachliche Unterstützung, die im Rahmen des Projekts zur Verfügung gestellt wird]

ARTIKEL 7 – INFORMATIONSPAKET DES EUROPÄISCHEN SOLIDARITÄTSKORPS

Die Organisation hat dem Teilnehmer das Informationspaket des Europäischen Solidaritätskorps zur Verfügung gestellt.

ARTIKEL 8 – ROLLE UND AUFGABEN DES TEILNEHMERS [sofern diese nicht einem Sondervertrag unterliegen]

[Bitte beschreiben Sie die Rolle und Aufgaben, die der Teilnehmer in der Einrichtung übernimmt]

ARTIKEL 9 – TEILNEHMERBERICHT

Der Teilnehmer fertigt den Teilnehmerbericht innerhalb von 30 Tagen nach Ende des Aktivitätszeitraums an.

ARTIKEL 8 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Die Vereinbarung unterliegt dem [nationales Recht der NA eintragen].

Für alle Streitigkeiten zwischen der Organisation und dem Teilnehmer über Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit dieser Vereinbarung, die nicht gütlich beigelegt werden können, ist allein das gemäß dem anwendbaren nationalen Recht bestimmte Gericht zuständig.

ARTIKEL 10 – ERKLÄRUNG DES TEILNEHMERS

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung erklärt der Teilnehmer, dass er zuvor [bei Praktika: kein Praktikum im Europäischen Solidaritätskorps absolviert hat] [bei Arbeitsverhältnissen: keiner Beschäftigung im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps nachgegangen ist], das/die einen Ausschluss von der Teilnahme zur Folge hätte (gemäß den im Leitfaden des Europäischen Solidaritätskorps genannten Regeln). Der Teilnehmer erklärt, dass er mit dem Inhalt des Informationspakets des Europäischen Solidaritätskorps vertraut ist.]

UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmer
[Name/Vorname]

[Unterschrift]

[Ort], den [Datum]

Einrichtung
[Name/Vorname/Funktion]

[Unterschrift]

[Ort], den [Datum]

Anhang I

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Artikel 1: Haftung

Jede Partei dieser Vereinbarung befreit die andere Partei von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden, die ihr oder ihrem Personal infolge der Erfüllung dieser Vereinbarung entstehen, sofern derartige Schäden nicht auf schwerwiegendes und vorsätzliches Fehlverhalten der anderen Partei oder ihres Personals zurückzuführen sind.

Die nationale Agentur von [Land], die Europäische Kommission oder ihr Personal haften nicht im Falle einer Forderung im Rahmen der Vereinbarung hinsichtlich Schäden, die während der Durchführung der Aktivität verursacht wurden. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche werden von der nationalen Agentur von [Land] und der Europäischen Kommission daher abgewiesen.

Artikel 2: Kündigung der Vereinbarung

Im Falle der Nichterfüllung der in der Vereinbarung aufgeführten Verpflichtungen seitens des Teilnehmers und ungeachtet der im anwendbaren Recht vorgesehenen Folgen ist die Organisation berechtigt, die Vereinbarung ohne weitere Rechtsformalitäten zu kündigen oder aufzulösen, wenn der Teilnehmer nicht binnen einem Monat ab seiner Verständigung mittels Einschreiben Brief Maßnahmen ergreift.

Falls die Organisationen die in der Vereinbarung und/oder den Grundsätzen des Europäischen Solidaritätskorps festgelegten Verpflichtungen nicht erfüllen, hat der Freiwillige das Recht, die Vereinbarung zu kündigen oder aufzulösen.

Kündigt der Teilnehmer die Vereinbarung vor Ende ihrer Laufzeit oder befolgt er die Vereinbarung nicht gemäß den Regeln, so hat er den Betrag der bereits gezahlten Finanzhilfe zurückzuerstatten, sofern ein Teil der Finanzhilfe im Voraus für Tage gezahlt wurde, an denen die Aktivität nicht ausgeführt wurde.

Im Falle einer Kündigung durch den Teilnehmer aufgrund von höherer Gewalt, d. h. einer unvorhersehbaren Ausnahmesituation oder eines Ereignisses, das sich der Kontrolle des Teilnehmers entzieht und nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit seinerseits zurückzuführen ist, hat der Teilnehmer mindestens Anspruch auf den Betrag der Finanzhilfe, der der tatsächlichen Dauer des Mobilitätszeitraums entspricht. Alle restlichen Mittel sind zu erstatten.

Artikel 3: Datenschutz

Alle in der Vereinbarung enthaltenen personenbezogenen Daten werden gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der EU und zum freien Datenverkehr verarbeitet. Diese Daten werden ausschließlich im Zusammenhang mit der

Umsetzung und Weiterverfolgung der Vereinbarung durch die Einrichtung, die nationale Agentur und die Europäische Kommission verarbeitet, unbeschadet der Möglichkeit, die Daten gemäß EU-Gesetzgebung an die für die Kontrolle und Prüfung zuständigen Stellen (Rechnungshof oder Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)) weiterzugeben.

Der Teilnehmer kann auf schriftlichen Antrag Zugang zu seinen personenbezogenen Daten erhalten und unrichtige oder unvollständige Informationen korrigieren. Er sollte alle Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten an die Einrichtung und/oder die nationale Agentur richten. Der Teilnehmer kann hinsichtlich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten und der Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission eine Beschwerde beim Datenschutzbeauftragten der Europäischen Union einlegen.

Artikel 4: Kontrollen und Prüfungen

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle detaillierten Informationen bereitzustellen, die von der Europäischen Kommission, der nationalen Agentur von [Land] oder einer anderen von der Europäischen Kommission oder der nationalen Agentur von [Land] beauftragten externen Stelle angefordert werden, zur Verfügung zu stellen, um zu überprüfen, dass der Mobilitätszeitraum und die Bestimmungen der Vereinbarung ordnungsgemäß umgesetzt werden.